

## **Neue Bescheide bei Alg-II-Erhöhung zum 1.7.07**

### **Info zu laufenden Widerspruchsverfahren und Klagen**

Die Erhöhung des Alg II zum 1. Juli 2007 ist mit der Ausstellung und Zusendung eines neuen Bescheids über den nunmehr höheren Betrag verbunden.

#### 1.) Datum notieren

Unter Umständen gibt es sehr große Abweichungen zwischen dem im Bescheid angegebenen Datum und dem Datum, an dem der Bescheid per Post beim Empfänger eingetroffen ist. Die Differenz kann durchaus mehrere Wochen betragen.

Wir empfehlen das Datum, an dem der Brief im Briefkasten vorgefunden wurde, genau zu notieren (z.B. auf dem Briefumschlag) und diese Notiz und den Briefumschlag sorgfältig aufzuheben.

#### 2.) Widerspruch erneuern

Für Alle, die einen Widerspruch eingelegt oder eine Klage eingereicht haben, gilt nach dem Eintreffen des Bescheids über das höhere Alg II zum 1. Juli:

Gegen den neuen Bescheid über das höhere Alg II muss erneut Widerspruch eingelegt werden (und dabei auf den bereits eingereichten Widerspruch hingewiesen werden). Dabei sollte zugleich angegeben werden, an welchem Tag der Bescheid tatsächlich eingetroffen war.

Bei Bedarfsgemeinschaften müssen alle volljährigen Personen einen eigenen Widerspruch bzw. eine eigenständige Klage einreichen, wenn es um individualisierbare Leistungen oder Rückforderungen geht. Das müsste dann auch jetzt bei Aktualisierung von Widerspruch und Klage geschehen.

Durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist es notwendig geworden, allen Bescheiden zu widersprechen, die nach dem Bescheid eintreffen, gegen den man zunächst Widerspruch eingelegt hatte (und das so lange bis das entsprechende Verfahren beendet ist).

Und: es ist (laut Bundessozialgericht) wichtig, dass alle Personen in einer Bedarfsgemeinschaft, die 18 Jahre alt und älter sind, einen eigenständigen Widerspruch bzw. eine eigene Klage einreichen, wenn es um Leistungen geht, die bestimmten Personen individuell zugeordnet werden (können).

Das ist zwar reichlich viel und recht unübersichtlich – aber solange das BSG auf derart unpraktische Auffassungen großen Wert legt, gilt für die Betroffenen: im Zweifel lieber ein Schreiben zu viel als eins zu wenig.